

Satzung des Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e. V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 30.03.2006 verabschiedeten und am
22. März 2010 modifizierten Fassung)

§ 1 Name

Der „**Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V.**“ (nachfolgend Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird er insbesondere

1. die Gründung eines Montessori-Kinderhauses in Kronberg betreiben und als Träger führen sowie die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen durch aktive Mithilfe fördern oder in eigener Regie betreiben;
2. die Gründung einer Montessori-Schule betreiben;
3. die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen;
4. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen MitarbeiterInnen für diese Einrichtung durch das Angebot von Kursen beitragen;
5. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
6. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern nach Möglichkeit fördern;
7. öffentliche Informationsveranstaltungen über die Montessori-Pädagogik und allgemeine Erziehungsfragen veranstalten.

Die unter 1. und 2. genannten Bereiche werden ihre Angelegenheiten in gesonderten Geschäftsordnungen regeln. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den/die Vorstandsvorsitzende/n zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (vgl. § 10 Nr. 2).
2. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über etwaige Befreiungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der beitragsfreien Mitglieder zu informieren.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt. Der Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden.
 - Tod
 - Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich die Interessen des Vereins verletzt oder es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin verlangen. Diese beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz dreifacher Mahnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder an die dem Verein zuletzt genannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand ohne Wahrung einer Frist schriftlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 10 % der Mitglieder gewünscht wird.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Auch bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und der Entlassung des Vorstands ist sie satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch in diesen Fällen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der

Anwesenden möglich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Basis von § 2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest, insbesondere die der internen Entscheidungsverfahren und Mitbestimmungsrechten und der zur Gründung und zum Betrieb von Einrichtungen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für diese Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedbeitrages.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit abberufen.

§ 8 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden sowie zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind insbesondere für folgende Bereiche zuständig:
 - Finanzen
 - Personal
 - Marketing
 - Mitgliederverwaltung
 - Gebäude-Management
 - Montessori Vision und Philosophie.

Pro Vorstandsressort findet eine Wahl statt. Sollten einzelne Ressorts nicht besetzt werden, entscheidet der gewählte Vorstand wie diese abgedeckt werden. Die Ressort- und Aufgabenverteilung wird nach der Wahl bekannt gegeben.

Der/die Erste und Zweite Vorsitzende werden aus dem Kreis des gewählten Vorstandes von den Vereinsmitgliedern gewählt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einer Anstellung in oder einem Vertreteramt (z. B. Elternbeirat) in einer Einrichtung des Vereins.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur

Neuwahl einberufen werden. Dieses Mitglied kann nur für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.

4. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Für alle vom Verein betriebenen Einrichtungen gilt: die Leiter/innen, Vertreter/innen der jeweiligen Teams (zwei Vertreter/innen bei über 10 Mitgliedern) und zwei Elternvertreter/innen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Sie sind unter Abgabe der Tagesordnung einzuladen, wenn anliegende Entscheidungen die Interessen ihrer Einrichtungen betreffen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen. In diesen Fällen genehmigt die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung und/oder die Anstellung eines Geschäftsführers.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand soll die Verfolgung der in §2 genannten Ziele konkret planen und aktiv verfolgen. Er leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte und ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Im Rahmen der Abwicklung der für das Kinderhaus budgetierten Geschäfte ist der Vorstand berechtigt, einen Überziehungskredit bis zur doppelten Summe der regelmäßigen monatlichen Elternbeiträge vorübergehend aufzunehmen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

§ 11 Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kassen des Vereins und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 6 gefallen ist. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit dieser Mitglieder erfolgen.

§ 13 Vermögen des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Montessori-Schule Kronberg GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

-
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.